

## **Teilrevision des Konkordats**

### **Botschaft und Antrag des Kirchenrates**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Das „Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst“ vom 28. November 2008 soll gemäss Beschluss der Konkordatskonferenz vom 26. Februar 2018 einer Teilrevision unterzogen werden.

Das Konkordat ist ein Vertrag zwischen Kantonalkirchen. Er regelt die praktische Ausbildung der angehenden Pfarrer und Pfarrerinnen. Diese findet in der Verantwortung der Kirchen statt, während die theoretisch-theologische Ausbildung Sache der Universitäten ist. Die vorliegende Teilrevision wurde von allen Exekutivvertretern der Konkordatskirchen (= evangelische Landeskirchen der Deutschschweiz ohne Bern) gutgeheissen.

Gemäss Kirchenverfassung vom 27. Nov. 2000 obliegt im Thurgau die Genehmigung von Verträgen, „welche vom Kirchenrat als Vertreter der Landeskirche mit andern Kirchen (...) abgeschlossen werden“, der Synode (§ 64, Ziff. 8). Das Gleiche gilt auch für deren Änderungen.

### **Die wesentlichsten Änderungen**

Die Änderungen werden auf den folgenden Seiten in der synoptischen Darstellung kurz erläutert. Hier einige ergänzende Bemerkungen dazu:

#### **Art. 5 Erlass von Ordnungen**

Das revidierte Konkordat soll nur die absolut wesentlichen Dinge regeln. Detailbestimmungen sollen in den von der Konkordatskonferenz zu erlassenden Ordnungen geregelt werden. Anpassungen an die schnellen Veränderungen in der Bildungslandschaft sind so in Zukunft einfacher möglich.

#### **Art 8 und 11 Eignungskklärung**

Die bisherige KEA (Kommission für Eignungsabklärung) soll durch die KEK (Kirchliche Eignungskklärung) abgelöst werden. Das Verfahren soll schlanker und professioneller werden. Mit einem Ampelsystem sollen in Zukunft nur noch in jenen Fällen genauere Abklärungen vorgenommen werden, wo Zweifel an der Eignung zum Pfarrberuf bestehen. Der abschliessende Entscheid erfolgt durch die Kommission und ist rekursfähig.

#### **Art 9 Ausbildungskommission**

Die Ausbildungskommission ist der Ort, wo Vertreter der Theol. Fakultäten und der Kirchen die gemeinsamen Belange besprechen. Sie fällt Entscheide betr. sog. „Äquivalenz“, also Gleichwertigkeit von Ausbildungsgängen, die ausserhalb der Theol. Fakultäten von Zürich und Basel absolviert worden sind.

#### **Art 17 Anmeldung via Konkordatskirche und Empfehlung**

Trotz obligatorischem Durchlaufen der Kirchlichen Eignungskklärung (KEK) braucht es weiterhin die Empfehlung der zuständigen Konkordatskirche (= in der Regel jene

Landeskirche, in der die Studierenden bei Studienbeginn gewohnt haben). Die Kirchen haben nicht dasselbe nochmals zu prüfen, was die KEK prüft, sie können aber Gründe geltend machen, die in der Person der Anwärterin/ des Anwärters liegen, die „es ihr unzumutbar machen, diese bzw. diesen für das Pfarramt zu ordinieren.“

Art 19a und 22a Entzug des Wahlfähigkeitszeugnisses und Informationsaustausch  
Für den Informationsaustausch unter den Konkordatskirchen in heiklen Fällen braucht es eine gesetzliche Grundlage. Er ist momentan nur sehr eingeschränkt möglich. Das ist ein potenzielles Risiko – auch im Hinblick auf die mediale Beachtung von Fällen von Grenzverletzungen durch Pfarrpersonen.

Art 22 weitere Zulassungen zum Kirchendienst  
Diese Bestimmung soll nicht geändert werden. Auch die Thurg. Kirchenverfassung sieht die Möglichkeit vor, dass Pfarramtsanwärter, die nicht im Besitz des Wahlfähigkeitszeugnisses des Konkordats sind, zum Pfarrdienst zugelassen werden können (§ 28, Abs. 2).

### **Antrag**

Der Kirchenrat ist mit den vorliegenden Änderungen einverstanden und beantragt, diese zu genehmigen.

Frauenfeld, 25. April 2018

EVANG: KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident

Der Aktuar

Pfr. Wilfried Bühler

Ernst Ritzi